

# **Geschäftsordnung Schiedskommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002 errichtete Schiedskommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

## **§ 2 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ist ein Ersatzmitglied einzuladen, wobei zuerst ein Ersatzmitglied des selben Geschlechts wie das verhinderte Mitglied einzuladen ist, bei mehreren Ersatzmitgliedern dieses Geschlechts zuerst dasjenige, dessen Familienname im Alphabet vorangeht; falls Ersatzmitglieder dieses Geschlechts verhindert sind, ist ein Ersatzmitglied des anderen Geschlechts einzuladen, wobei bei mehreren Ersatzmitgliedern ebenfalls diese Reihenfolge einzuhalten ist.
- (3) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- (4) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung schriftlich oder per e-mail zu übermitteln.
- (5) Vor oder in der Sitzung kann jedes Mitglied der Schiedskommission Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung stellen; zwei Mitglieder können die Ladung von Auskunftspersonen fordern.
- (6) Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.
- (7) Zu Beginn der Sitzung ist eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu bestellen, die/ der nicht der Kommission angehören muss.
- (8) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt Antragstellern gemäß § 5 sowie allenfalls geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie/ er die Debatte und lässt über Anträge abstimmen.

## **§ 3 Befangenheit**

Die Mitglieder der Schiedskommission haben sich in den in § 7 Abs. 1 AVG genannten Fällen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.

## **§ 4 Auskunftspersonen**

- (1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten ihrer Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

- (2) Die Ladung von Auskunftspersonen ist in der Tagesordnung anzumerken und hat für die nächste Sitzung zu erfolgen.

## **§ 5 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

## **§ 6 Beschlusserfordernisse**

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens vier Stimmberechtigten notwendig. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Schiedskommission entscheidet gemäß § 43 (11) Universitätsgesetz 2002 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragungen sind unzulässig.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.
- (2) Geheim mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn ein Mitglied der Schiedskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit 2/3 – Mehrheit zugelassen wird. Eine Abänderung ist ausgeschlossen, sobald eine schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung an Verfahrensbeteiligte übermittelt wurde.

## **§ 8 Abstimmung im Umlaufweg**

- (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.
- (2) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder e-Mail-Adresse unter Setzung einer achttägigen Frist, binnen der die Antwort schriftlich oder per e-Mail eingelangt sein muss, zu übermitteln.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder der Schiedskommission in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden der Schiedskommission in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Die Abstimmung im Umlaufweg ist dann unzulässig, wenn ein Mitglied innerhalb der achttägigen Frist eine Sitzung verlangt.
- (5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

## **§ 9 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ von dem Schriftführer zu unterfertigen und an die Mitglieder der Schiedskommission zu übersenden.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungs-ergebnissen zu enthalten.
- (3) Dem Protokoll sind die Einladung, die endgültige Tagesordnung und etwaige Schriftstücke (z.B. Bescheide der Schiedskommission) beizulegen.
- (4) Allfällige Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Sitzung der Schiedskommission behandelt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Erhalt kein Einspruch erfolgt.

## **§10 Schlussbestimmungen**

Alle Mitglieder der Schiedskommission sind zur Amtsverschwiegenheit (Art 20 B-VG) verpflichtet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 20 (6) Ziffer 4 Universitätsgesetz 2002 mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.